

Einladung

zur Mitgliederversammlung des djb
am 26. September 2009, 11.00 h bis ca. 18.00 h
im Best Western Queens Hotel Karlsruhe

Deutscher
Juristinnenbund



Satzungsgemäß lade ich nach § 6 Absatz 3 der Bundessatzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Sie wird am Samstag, den 26. September 2009 von 11.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr im Best Western Queens Hotel Karlsruhe, Ettlinger Straße 23, 76137 Karlsruhe stattfinden.

Eine Wegbeschreibung finden Sie im Internet:
<http://www.best-western-queens-hotel-karlsruhe.de>

Jutta Wagner
Präsidentin

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Ehrung der verstorbenen Mitglieder
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Berichte
 - a) Geschäftsbericht der Präsidentin
 - b) Kassenbericht der Schatzmeisterin
 - c) Prüfbericht der Kassenprüferinnen
 - d) Aussprache über alle Berichte
 - e) Entlastung des Vorstands
5. Änderung der Satzung
 - a) § 13 (Vermögensbindung)
 - b) § 4 (Kommissionen)
6. Änderung der Beitragsordnung
7. Änderung der Ordnung für den Marie Elisabeth Lüders-Wissenschaftspreis
8. Wahl des Präsidiums und weiterer Bundesvorstandsmitglieder
 - a) Bekanntgabe Wahlergebnis Vorstand Regionalgruppenbeirat
 - b) Einsetzung einer Wahlkommission
 - c) Wahl der Präsidentin
 - d) Wahl der Vizepräsidentinnen
 - e) Wahl der Schatzmeisterin
 - f) Wahl der Beisitzerin(nen)
 - g) Wahl der Kommissionsvorsitzenden
9. Wahl der Kassenprüferinnen
10. Wahl der Delegierten in andere Organisationen
11. Nächster Tagungsort
12. Verschiedenes

Die Anträge zur Änderung der Satzung (zu § 4 Kommissionen und zu § 13 Vermögensbindung im Fall der Auflösung) und der Beitragsordnung sind auch im Mitgliederbereich der djb-Internetseiten abrufbar (<http://www.djb.de/verein/mv/mv09>).

Änderungen sind *kursiv* gesetzt.

Anträge zu Änderung von § 4 Kommissionen der Bundessatzung

Antrag des Bundesvorstands

Der Bundesvorstand stellt den Antrag, die Mitgliederversammlung möge am 26.9.2009 beschließen:

§ 4 Abs. 3, 4 und 6 lauten künftig:

(3) Den Kommissionen können für einen begrenzten Zeitraum Projektgruppen mit einer konkreten Arbeitsaufgabe zugeordnet werden. Der Zeitraum kann im Ausnahmefall einmalig verlängert werden. Danach ist das Thema in die reguläre Kommissionsarbeit zu integrieren. Über die Einsetzung und die Mitglieder beschließt der Bundesvorstand unter Beteiligung der fachlich zuständigen Kommission. Die Projektgruppenleiterin ist Mitglied der Ständigen Kommission. Die Projektgruppen berichten den zuständigen Kommissionen auf Aufforderung über den Fortgang der Projektarbeit.

(4) Der Bundesvorstand beschließt eine Richtlinie, die Anzahl und Auswahl der Kommissionsmitglieder, Grundsätze der Arbeit der Kommissionen sowie die Erstattung von Auslagen für die Arbeit der Kommissionen und Projektgruppen regelt.

(6) Die Kommissionen und Projektgruppen haben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. Bei grundlegenden, gesellschaftlich umstrittenen Themen ist von den Kommissionen frühzeitig beim Bundesvorstand die Beteiligung der Mitglieder zu beantragen (§ 10 Abs. 3).

Begründung

Seit 2001 ist die neue Bundessatzung in Kraft. Seitdem erarbeitet der djb „seine inhaltlichen Positionen in Kommissionen, wobei die Ständigen Kommissionen kontinuierlich zu inhaltlichen Schwerpunkten des Deutschen Juristinnenbunds und die übrigen (Nichtständigen) Kommissionen in der Regel kurzfristig zu konkreten Fragestellungen arbeiten.“ Die fünf Ständigen Kommissionen, deren Vorsitzende von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dem Bundesvorstand angehören, sind:

- Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftrecht
- Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften
- Strafrecht
- Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich
- Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht

Die Vorsitzenden der Nichtständigen Kommissionen werden vom Bundesvorstand ernannt und gehören diesem nicht an. Seit einiger Zeit werden sie jedoch zur Stärkung der Kommunikation untereinander regelmäßig zu den Bundesvorstandssitzungen eingeladen. Es existieren folgende Nichtständige Kommissionen:

- Ältere Menschen (seit 2001)
- Gentechnologie (seit 2001)
- Gewalt gegen Frauen und Kinder (seit 2001)
- Durchsetzung Kinderschutz (seit 2008)

Bislang war es in jedem Fall schwierig, die Arbeit einer Nichtständigen Kommission nach der anfangs vorgesehenen und begrenzten Zeit wieder zu beenden. Immer gab es in den Nichtständigen Kommissionen das Bedürfnis, die ursprüngliche Sachfrage noch weiter zu verfolgen oder neue Anschlussaufgaben zu übernehmen. Schon aus diesem Grund sollte die Satzung künftig ganz deutlich machen, dass es neben den Ständigen Kommissionen nur zeitlich und thematisch eng begrenzte weitere Arbeitsformen, nämlich nur Projektgruppen, geben darf.

Weiterhin wurde in den beiden Amtsperioden seit Einführung der Ständigen und Nichtständigen Kommissionen durch die neue Satzung 2001 deutlich, dass das Verhältnis zwischen Ständigen und Nichtständigen Kommissionen nicht ausreichend geregelt ist. Es kam zu Kompetenzkonflikten und es fehlte bei den Nichtständigen Kommissionen die Auseinandersetzung mit den Arbeitsinhalten der anderen Kommissionen. Nichtständige Kommissionen haben in der Vergangenheit oft in Bereichen gearbeitet, die auch Bereiche von Ständigen Kommissionen waren oder sich damit überschneiden. Dem Bundesvorstand lagen daher häufig mehrere miteinander konkurrierende Stellungnahmen zum selben Thema vor. Die Lösung der daraus entstandenen Konflikte war zeitaufwändig und zumeist inhaltlich unbefriedigend, da bei Stellungnahmen stets unter Zeitdruck entschieden werden muss und der Bundesvorstand in seiner Gesamtheit auch gar nicht immer in die Spezialfragen der streitenden Kommissionen einsteigen konnte oder wollte. Daher sollten künftig Überschneidungen und Kompetenzkonflikte ausgeschlossen werden. Die Arbeit sollte grundsätzlich in den Ständigen Kommissionen geleistet und abgestimmt werden, wobei auch darauf zu achten ist, dass sich die Ständigen Kommissionen in ihren Arbeitsfeldern nur ausnahmsweise und zu geringen Teilen überschneiden. Die inhaltlichen Auseinandersetzungen sollten künftig nicht, wie in der Vergangenheit, zwischen Kommissionen, sondern innerhalb einzelner Kommissionen geführt werden. Deshalb sollte es nur noch Projektgruppen mit klarer Anbindung und Unterordnung an eine bestimmte Ständige Kommission geben.

Da die Vorsitzenden der jetzigen Nichtständigen Kommissionen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden, ist deren Ernennung allein durch den Bundesvorstand nicht demokratisch; es gibt keine direkte Rechtfertigung gegenüber den Mitgliedern.

Dieser Antrag auf Satzungsänderung steht unter dem Vorbehalt, dass die Kommissionsstruktur bis zur Mitgliederversammlung 2011 grundlegend diskutiert wird.

Antrag der Kommission Ältere Menschen

Die Kommission Ältere Menschen mit den Mitgliedern Reglindis Böhm, Birgit Dorner-Viefers, Astrid Fellhase, Dr. Anne van Hees, Susanne Holdt, Wiebke Klinkenborg, Ruth Schimmelpfeng-Schütte, Christa Seeliger, Dr. Trude-Lotte Steinberg-Krupp, Christiane Schreiber legt folgenden Satzungsänderungsantrag der Mitgliederversammlung am 26.9.2009 zur Abstimmung vor:

§ 4 Abs. 2 *Kommissionen* lautet künftig:

Ständige Kommissionen werden eingerichtet für

- Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht
- Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften
- Strafrecht
- Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich
- Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht
- *Rechtliche Absicherung der Lebenssituation von älteren Menschen*

Begründung

1991 hat der Bundesvorstand die Kommission Ältere Menschen eingesetzt mit dem Auftrag, die Rechtsgebiete zu bearbeiten, von denen ältere Menschen betroffen sind. Grund dafür war der demografische Wandel in der Bundesrepublik, aber auch die Tatsache, dass vor allem ältere Frauen im Alter und bei Hilfsbedürftigkeit betroffen sind.

Durch die Satzungsänderung von 2000 ist zwar „... die rechtliche Absicherung der Lebenssituation von alten Menschen“ als Vereinszweck in unsere Satzung aufgenommen worden, gleichzeitig wurde aber die Kommission Ältere Menschen durch die Neufassung des § 4 als „Nichtständige Kommission“ eingesetzt.

Es ist erforderlich, die Kommission Ältere Menschen als Ständige Kommission zu etablieren.

Die rechtliche Absicherung der Lebenssituation älterer Menschen beschränkt sich nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet. Sie betrifft, wie bereits die bisher aus dem Gesamtkomplex behandelten Teilfragen – beispielsweise die Patientenverfügung, die Gewalt gegen alte Menschen oder auch die Probleme im Zusammenhang mit einer Heimunterbringung – deutlich machen, sehr unterschiedliche Bereiche. Als echte Querschnittsaufgabe kann daher die Problematik der rechtlichen Absicherung der Lebenssituation älterer Menschen nicht punktuell aufgeteilt von einer ad hoc eingesetzten Arbeitsgruppe oder anderen, thematisch teilweise berührten Kommissionen sinnvoll wahrgenommen werden. Vielmehr erfordert sie die Behandlung durch ein besonderes, mit dem Gesamtkomplex befasstes Gremium. Diesem Erfordernis ist mit der Einsetzung der Kommission Ältere Menschen Rechnung getragen worden.

Der Umfang, vor allem aber auch das gesellschaftspolitische Gewicht der Aufgabe, das in dem erweiterten Vereinszweck unseres Verbandes Niederschlag gefunden hat, machen es darüber hinaus notwendig, dass die Kommission Ältere Menschen als Ständige Kommission eingerichtet wird. Die Probleme älterer Menschen bilden nicht nur eine breite Querschnittsaufgabe und werden erst seit wenigen Jahren Schritt für Schritt aufgedeckt. Die mit dem demografischen Wandel verbundenen Fragestellungen nehmen zu und werden

uns in Zukunft noch stärker beschäftigen. Auch neue gesellschaftspolitische Entwicklungen und Änderungen auf anderen Rechtsgebieten, etwa dem in ständigem Wandel begriffenen Gesundheitswesen, können neue Probleme entstehen lassen, die einer Stellungnahme bedürfen. Eine wirkungsvolle und nachhaltige Auseinandersetzung mit den Problemen älterer Menschen erfordert daher eine dauerhafte Beobachtung und Begleitung durch ein eingearbeitetes Gremium. Dies kann nur eine Ständige Kommission leisten. Es ist auch für die Außendarstellung des djb abträglich, wenn die Probleme isoliert in den einzelnen Kommissionen bearbeitet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, im Wege einer Satzungsänderung der Kommission Ältere Menschen den Status einer Ständigen Kommission zu verleihen.

St. Wendel, 20.2.2009
Christiane Schreiber
Vorsitzende

Antrag der Kommission Durchsetzung Kinderschutz

Die Kommission Durchsetzung Kinderschutz mit den Mitgliedern Helga Oberloskamp, Ingrid Baer, Reglindis Böhm, Andrea Happe-Winter, Angelika Pinner, Ulrike Schramm, Christa Seeliger legt folgenden Satzungsänderungsantrag zu der Satzung des Deutschen Juristinnenbundes in der Fassung vom 17.9.2000/24.9.2005 der Mitgliederversammlung am 26.9.2009 zur Abstimmung vor:

§ 4 Abs. 2 *Kommissionen* lautet künftig:

Ständige Kommissionen werden eingerichtet für

- Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht
- Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften
- Strafrecht
- Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich
- Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht
- *Rechtliche Absicherung der Lebenssituation von älteren Menschen (Recht der älteren Menschen)*
- *Recht der Kinder und Jugendlichen*

hilfsweise

§ 1 der Satzung des Deutschen Juristinnenbundes in der Fassung vom 17.9.2000/24.9.2005 dahin zu ändern, dass

§ 1 Abs. 1 Satz 3 wie folgt lautet:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft durch Fortentwicklung des Rechts, unter anderem auf dem Gebiet der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in Gesellschaft, Beruf und Familie sowie der rechtlichen Absicherung der Lebenssituation (*gestrichen: von Kindern und*) von alten Menschen ...

Begründung

1. Im Anschluss an eine Veranstaltung der Regionalgruppe Bonn des djb zum Thema „Schutz von benachteiligten und vernachlässigten Kindern“ am 8.2.2007 fanden sich aufgrund des regen Interesses an dem Thema und des erheblichen Diskussionsbedarfs Mitglieder bereit, in einer Kommission „Durchführung des Kinderschutzes“ (wie wir uns damals plakativ genannt haben) = heutiger Vorschlag: Kommission

„Recht der Kinder und Jugendlichen“ weiter an dem Thema zu arbeiten. Nach Vorarbeiten, z.B. einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG), wurde die Kommission als Nichtständige Kommission vom Bundesvorstand im Januar 2008 für ein Jahr eingesetzt. Der Bundesvorstand war damals überwiegend der Meinung, dass der djb sich mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen soll, weil dies Satzungsziel ist und ein Bezug zu frauenspezifischen Lebenssachverhalten gegeben ist.

Entsprechend beschloss der Bundesvorstand am 8.2.2008: „Die AG Kinderschutz wird als Nichtständige Kommission „Durchsetzung Kinderschutz“ mit Befristung bis Anfang 2009 (erste Vorstandssitzung) eingesetzt. Sie ist projektgebunden (Anhörung zum Kindeswohl, Entwurf KiWoMaG, kinderschutzbezogene Vorschriften des FamFG) und arbeitet bis dahin ohne Anbindung an eine Kommission.

Aufgrund des Antrags der Kommission vom 14.2.2009 wurde der Arbeitsauftrag bis zur Mitgliederversammlung verlängert. Wegen der Mängel in der Jugendhilfe und bei deren Kooperation mit den Gerichten – dies wirkt sich negativ auf das Wohl der zu schützenden Kinder und Jugendlichen aus – möchte sich die Kommission z.B. mit folgenden Problemen beschäftigen:

- Kritische Begleitung der aktuellen Reformen zum Kinderschutz.
- Wiederholtes Einfordern von Vernetzung der praktischen Arbeit der Institutionen/Personen, die den Kinderschutz gewährleisten können.
- Arbeiten an einem gemeinsamen Begriff der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII – in der Praxis unterschiedliche Sicht von Jugendamt/Familiengericht.
- Überprüfen der Notwendigkeit des bestellten Amtsvormunds.
- Überprüfen der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Verfahren bezüglich Hilfen zur Erziehung.
- Überprüfen der rechtlichen Voraussetzungen bei Unterbringung von Kindern und unterbringungsähnlichen Maßnahmen (Schaffung von Standards/Richtlinien; Kooperation von Familiengericht/Psychiatrie/Jugendamt).
- Überregionale Jugendhilfeplanung und Finanzierung: Systeme zum Auffinden und zur Schaffung geeigneter Einrichtungen: Schaffung von Maßnahmen, die einen Abbruch von Jugendhilfemaßnahmen bei Umzügen verhindern.
- Vorgeburtliche Kindeswohlgefährdung – vorgeburtliche Gutachten zur Erziehungsfähigkeit.
- Überprüfen von Adoptionen, insbesondere von Frühadoptionen, als wichtige Jugendhilfemaßnahme, Notwendigkeit von Stiefkindadoption.
- Qualitätssicherung in der Jugendhilfe.

Aufgrund der Fülle der Probleme ist es erforderlich, die Kommission „Recht der Kinder und Jugendlichen“ als Ständige Kommission zu etablieren.

Das Recht der Kinder und Jugendlichen beschränkt sich nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet. Es betrifft, wie sich aus der Palette der genannten Problemfelder ergibt, nicht nur eine der bisherigen Ständigen Kommissionen, sondern

bedarf der Bearbeitung durch eine eigenständige Ständige Kommission.

Dies ergibt sich schon daraus, dass das Recht von Kindern und Jugendlichen, obwohl die Absicherung ihrer Lebensverhältnisse als Satzungszweck aufgeführt worden ist, bisher nur in wenigen Einzelfällen gesondert berücksichtigt worden ist. Das ist verständlich, weil sich der djb besonders den Fragen der Gleichberechtigung und Gleichstellung gewidmet hat. Dabei ist nach Einschätzung der Kommission eine mögliche Interessenkollision zwischen Elternrechten und Kinderrechten nicht immer angemessen gesehen worden. Das ist eine Erfahrung, die auch den Gesetzgeber dazu gebracht hat, z.B. in Kindschaftssachen den Kindern und Jugendlichen Interessenvertreter mit den Verfahrenspflegern (ab 1.9.2009 Verfahrensbeistände genannt) zu geben.

Auch zeigt die wieder aufgeflamte Diskussion über die Frage „Kinderrechte ins Grundgesetz“, wie wichtig es ist, sich der Interessen der Kinder anzunehmen. In der Praxis wird häufig verkannt, dass auch für Kinder das Grundgesetz ebenso wie für Volljährige gilt. Es genügt auch nicht, dass es Verbände gibt, die sich der Interessen von Kindern und Jugendlichen annehmen. Denn diese Verbände sehen sich nur als alleinige Interessenvertreter von Kindern. Dem djb obliegt es aber aufgrund seiner Satzung, die Interessen von Frauen und Kindern rechtlich in Einklang zu bringen.

Hinzu kommt, dass das breite Feld der Jugendhilfe in keiner der Kommissionen des djb wahrgenommen wird. Das gilt beispielsweise für Teilfragen aus dem Gesamtkomplex des Schutzes von Kindern, wie etwa von Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern und von Problemen im Zusammenhang mit Fremdunterbringung (Heime, Pflegefamilien). Dazu kommt die Frage der Vernetzung der Institutionen, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen und durch die und in denen Kinderschutz sichergestellt werden kann, sowie die Frage der Kontrolle dieser Institutionen. Denn eines wird heute noch viel zu wenig gesehen: dass das Wächteramt des Staates sich auch gegen die Eltern richten kann, hier also wiederum Elterninteressen mit denen der Kinder kollidieren. Es ist deutlich erkennbar, dass diese Fragen nicht nur in einer der bestehenden Kommissionen angesiedelt werden können, sondern echte Querschnittsaufgaben sind. Diese Aufgaben können daher nicht punktuell aufgeteilt oder von einer ad hoc eingesetzten Arbeitsgruppe oder anderen, thematisch teilweise berührten Kommissionen sinnvoll wahrgenommen werden. Vielmehr erfordern sie die Behandlung durch ein besonderes, mit dem Gesamtkomplex befasstes Gremium. Diesem Erfordernis würde mit der Einsetzung einer Ständigen Kommission, die sich mit dem „Recht der Kinder und Jugendlichen“ befasst, Rechnung getragen werden.

Der Umfang, vor allem aber auch das gesellschaftspolitische Gewicht der Aufgabe, das in dem erweiterten Vereinszweck unseres Verbandes Niederschlag gefunden hat, machen es darüber hinaus notwendig, dass die Kommission „Recht der Kinder und Jugendlichen“ als Ständige Kommission eingerichtet wird. Die Probleme unserer Kinder bilden eine breite Querschnittsaufgabe und werden erst seit wenigen Jahren Schritt für Schritt aufgedeckt. Auch neue gesellschaftspolitische Entwicklungen und Änderungen wie Fragen der Ausbildung, der Gewalt in der Schule, Migration, des Strafvollzugs, des Gesundheitswesens können neue Probleme

entstehen lassen, die einer Stellungnahme bedürfen. Eine wirkungsvolle und nachhaltige Auseinandersetzung mit den Problemen des Rechts der Kinder und Jugendlichen erfordert daher eine dauerhafte Beobachtung und Begleitung durch ein eingearbeitetes Gremium. Dies kann nur eine Ständige Kommission leisten.

Es wird daher vorgeschlagen, im Wege einer Satzungsänderung der Kommission „Recht der Kinder und Jugendlichen“ den Status einer Ständigen Kommission zu verleihen.

2. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung diesem Antrag nicht folgt, beantragen wir hilfsweise, „die Absicherung der Lebenssituation von Kindern“ aus der Satzung zu streichen.

Die herausgehobene Benennung dieses Rechtsfeldes erweckt den Eindruck, als ob es ein besonderes Anliegen des djb ist, sich um die Absicherung der Lebenssituation von Kindern zu kümmern.

Aus der Satzung ergibt sich eine vergleichbare Situation für die „Absicherung der Lebenssituation älterer Menschen“. Insoweit besteht, soweit ersichtlich, Konsens darüber, dieses Rechtsfeld zukünftig einer Ständigen Kommission als alleinige (Querschnitts-)Aufgabe zuzuweisen.

Die Lage von Kindern ist nicht weniger dramatisch als die von alten Menschen. Es ist auch nicht so, dass Kinder, insbesondere kleine, in jeder Hinsicht besser von Eltern und anderen Fürsorgern geschützt werden. Vielmehr zeigen die in letzter Zeit vorgekommenen krassen Fälle, dass Kinder nicht selten besonderen Schutz gegenüber ihren Eltern brauchen.

Wenn der djb dieser Aufgabe – trotz ausdrücklicher Nennung in der Satzung – nicht das erforderliche Gewicht beimisst, weil nur Problemausschnitte als Projekt oder in einer zeitlich begrenzten Nichtständigen Kommission bearbeitet werden, sollte der Passus „Absicherung der Lebenssituation von Kindern“ gestrichen werden.

Bonn, den 30.3.2009

Prof. Dr. Helga Oberloskamp
Vorsitzende

Antrag der Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder

Die Kommission „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ mit den Mitgliedern Sabine Heinke, Susanne Köhler, Nancy Gage-Lindner, Ulrike Mönig, Susanne Nothhafft, Sabine Kräuter-Stockton und Dagmar Freudenberg legt folgenden Satzungsänderungsantrag der Mitgliederversammlung am 26.9.2009 zur Abstimmung vor:

§ 4 Abs. 2 **Kommissionen** lautet künftig:

Ständige Kommissionen werden eingerichtet für

- Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht
- Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften
- Strafrecht
- Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich
- Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht
- *Rechtliche Absicherung der Lebenssituation von älteren Menschen*
- *Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder*

Begründung

2001 hat der Bundesvorstand die Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder mit dem Auftrag eingesetzt, die Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes und die Umsetzung des damit politisch gewollten Paradigmenwechsels, dass häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder keine Privatsache mehr ist, sondern von Staats wegen verfolgt wird, zu begleiten und zu fördern. Die Arbeit umfasste die Wahrnehmung des Mandats des djb in der seinerzeit neu eingerichteten Bundesländer-AG Häusliche Gewalt, aber auch eigene Projekte, die der Bekämpfung der Partnergewalt in der Gesellschaft dienen.

Durch die Satzungsänderung von 2000 bedingt wurde die Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder durch die Neufassung des § 4 als „Nichtständige Kommission“ eingesetzt.

Es ist erforderlich, die Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder als Ständige Kommission zu etablieren.

Die Arbeit einer Nichtständigen Kommission ist nach dem Sinn und Zweck der Satzung (Einzel-)projektbezogen und endet nach Abschluss des Projekts.

Die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Gesellschaft ist indessen noch lange nicht abgeschlossen, wie die steigenden Zahlen im Bereich der Unterstützungseinrichtungen einerseits und der Verfolgungsstatistiken andererseits belegen.

Wie die Beteiligung des djb aus der Kommissionsarbeit heraus an der Erarbeitung des Nationalen Integrationsplanes und an verschiedenen Untersuchungen, Gesetzesreformen (FamFG) und Maßnahmen (Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes etc.) gezeigt hat, ist ein Ende der Umsetzungsarbeit nicht absehbar. Das ist bei einer historischen Entwicklung von den Anfängen des BGB mit der Macht des Mannes über die Frau über die gesetzgeberische Einführung der Gleichberechtigung im Grundgesetz 1949 – allerdings zunächst ohne jegliche praktische Auswirkung, die durch unsere Berufskolleginnen im Verband in der Vergangenheit in jahrzehntelanger Kleinarbeit Schritt für Schritt erstritten werden musste – bis zur Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes rund 100 Jahre später nicht verwunderlich. Die Arbeit in der Kommission ist zudem eine Querschnittsaufgabe, die interdisziplinäres Arbeiten und Handeln mit Frauen-Unterstützungseinrichtungen, Polizei, Gesundheitswesen, Schulwesen, Jugendämtern, Justiz etc. voraussetzt. Dies ist im Rahmen der bisher nach Rechtsgebieten festgelegten Ständigen Kommissionen nicht zu leisten.

Darüber hinaus zeigt die intensive Beschäftigung mit Gewalt im Geschlechterverhältnis durch die Europäische Union, den Europarat und mehrere Organisationen der Vereinten Nationen einschließlich der Generalversammlung der UNO, an der die Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder öffentlichkeitswirksam mitwirkt, dass hier ein Feld angesprochen ist, bei welchem der djb gut beraten ist, ein entsprechend spezialisiertes und nach außen wahrnehmbares Team auch international einzusetzen. Zumal bei Übernahme der EU-Präsidentschaft die Präses häufiger explizit dafür genutzt wird, um Genderspekte der Ächtung der Gewalt in den Mittelpunkt der Politik zu rücken und neue Impulse zu setzen, die auf nationaler Ebene aufgegriffen werden sollten, so voraussichtlich erneut ab Januar 2010 in Spanien.

Der Umfang der bisher geleisteten Arbeit und die Beachtung, die die Arbeit der Kommission bisher im politischen und gesellschaftlichen Raum erbracht hat, würden bei Aufgabe dieser Kommission und Eingliederung in eine Projektgruppe einer Ständigen Kommission aus der öffentlichen Wahrnehmung verschwinden und die Gefahr begründen, dass der djb auf einen reinen Berufsverband in der öffentlichen Wahrnehmung verengt würde.

Es wird daher vorgeschlagen, im Wege der Satzungsänderung der Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder den Status einer Ständigen Kommission zu verleihen.

Göttingen, 15.4.2009

Dagmar Freudenberg
Vorsitzende

Antrag zur Änderung von § 13 der Bundessatzung (Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins)

Der Bundesvorstand stellt den Antrag, die Mitgliederversammlung möge am 26.9.2009 beschließen:

§ 13 **Auflösung** lautet künftig:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins *an das Feministische Rechtsinstitut e.V. (alternativ: an den „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“)*, das (*der*) es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Begründung

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 25. Januar 2005 (Az.: I R 52/03, BStBl II Seite 514) reicht es für die satzungsmäßige Vermögensbindung nach § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Abgabenordnung (AO) nicht aus, dass nach der Satzung das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Erledigung seines bisherigen Zwecks zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen. Die entsprechende Regelung in § 13 der djb-Satzung muss dahingehend geändert werden, dass ein(e) konkrete(r) Empfänger(in) des Vermögens benannt wird.

Der Bundesvorstand stellt den Antrag, die Beitragsordnung des djb zu ändern:

Beitragsordnung

§ 1 Beitragshöhe

- (2) Mitglieder in der Ausbildung (Studium und Referendariat) zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro jährlich. *Auf Antrag wird auch Doktorandinnen der ermäßigte Beitrag für Mitglieder in Ausbildung gewährt, wenn ihr Einkommen nicht wesentlich höher liegt als die Unterhaltsbeihilfe während des Referendariats.*

- (3) Auf Antrag wird der Mitgliedsbeitrag auf 40,00 Euro jährlich ermäßigt, wenn
- sich das Mitglied in der Elternzeit befindet,
 - das Mitglied erwerbslos gemeldet ist bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Sinne der §§ 20 bis 22 SGB II (Arbeitslosengeld II) erhält oder
 - das Mitglied eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufgenommen hat und deshalb einen Gründungszuschuss gemäß § 57 SGB III erhält.
- (4) Auf Antrag wird der Mitgliedsbeitrag auf 60,00 Euro jährlich ermäßigt, wenn
- das Mitglied aus Krankheitsgründen dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist oder
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Auf Antrag wird der Mitgliedsbeitrag auf 100,00 Euro jährlich ermäßigt, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband besteht, der aufgrund der Zugehörigkeit seines Mitglieds zum Deutschen Juristinnenbund ebenfalls eine Ermäßigung gewährt. Die Gegenseitigkeit wird durch Beschluss des Bundesvorstands festgestellt.
- (6) Über die Anträge nach § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 und 5 entscheidet die Schatzmeisterin.

§ 3 Billigkeitsmaßnahmen

(Abs. 1 wird gestrichen)

In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag gestundet oder für einen befristeten Zeitraum ganz erlassen werden. Die Gründe für das Vorliegen eines Härtefalles sind in einem Antrag glaubhaft zu machen. Über den Antrag entscheiden die Schatzmeisterin und die Präsidentin.

§ 4 Verfahren bei Beitragsermäßigungen

- (2) Die zu beantragenden Ermäßigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden grundsätzlich nur für 2 Jahre gewährt. In dem Antrag sind die für die Ermäßigung maßgebenden Tatsachen glaubhaft zu machen (beispielsweise durch Beifügung entsprechender Unterlagen). Nach Ablauf von 2 Jahren wird automatisch der Beitrag nach § 1 Absatz 1 erhoben, es sei denn, es wird vor Ablauf des Zeitraums, d.h. bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres, ein neuer Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

Dieser Entwurf einer Beitragsordnung ändert die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung am 22. September 2007 beschlossen worden ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Mitglieder eine Promotion an ihr Studium anhängen und in dieser Zeit oft auf geringe Einkommen aus einem Stipendium oder einer Teilzeittätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Universität angewiesen sind, sollen diese den Mitgliedern in Ausbildung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gleich gestellt werden, wenn das Einkommen den Unterhaltsbeitrag, den Referendarinnen erhalten, nicht wesentlich übersteigt.

§ 1 Abs. 3

Die Mitgliederversammlung hatte am 22. September 2007 einen Beitragserlass für Mitglieder, die von Einkünften in Höhe des Arbeitslosengeldes II leben müssen bzw. wegen Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit einen Gründungszuschuss nach dem SGB III erhalten, beschlossen. Diese Regelung hat sich als nicht praktikabel erwiesen, da zum einen aufgrund des Wortlautes auch Mitglieder davon Gebrauch machen konnten, die nicht auf diese Sozialleistungen angewiesen sind. Zum anderen gab es immer wieder Nachweisschwierigkeiten. Im Übrigen hat sich herausgestellt, dass viele Mitglieder mit geringen Einkünften keinen vollständigen Erlass wünschen, sondern gern mit einem angemessenen Beitrag zur Unterstützung des Deutschen Juristinnenbundes beitragen.

Aus diesen Gründen wird die Einführung eines Mitgliedsbeitrages in Höhe von 40,00 Euro jährlich für diese Personengruppe vorgeschlagen. Der Personenkreis wurde zum einen erweitert um Mitglieder in Elternzeit und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I bzw. erwerbslos Gemeldete ohne Bezug von Sozialleistungen. Eingeschränkt wurde die Personengruppe insoweit, als Geringverdienerinnen, die nicht auf (ergänzende) Sozialleistungen angewiesen sind, herausfallen. Sie können aber unter besonderen Umständen eine Beitragsermäßigung oder einen Beitragserlass nach § 3 erhalten.

Die Regelung scheint angemessen, da der Beitragserlass nach § 3 Abs. 1 der bisher geltenden Beitragsordnung wegen der Nachweisschwierigkeiten und der weiten Formulierung zu Ungerechtigkeiten und unnötigem Verwaltungsaufwand führte. Die nunmehr gewählten Kriterien für die Bestimmung der ermäßigungsberechtigten Personengruppe lassen sich leicht anhand von Unterlagen nachweisen.

Alle übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Antrag zur Änderung von § 2 Satz 3 der Preisordnung

Prof. Dr. Ursula Rust, Mitglied der Jury über die Verleihung des Marie Elisabeth Lüders-Wissenschaftspreises, stellt den Antrag, § 2 Satz 3 der Preisordnung zu streichen und damit auf die Voraussetzung, dass in der Arbeit auf die Aufzeichnung hinzuweisen ist (und damit die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden sein darf) zu verzichten.

Begründung

Die Voraussetzung, die Arbeit dürfte noch nicht veröffentlicht sein, denn sonst wäre der Hinweis auf den Preis nicht möglich, verengt den Kreis der preiswürdigen Promotionen unnötig. Um den Dokortitel verwenden zu können, muss die Urkunde ausgehändigt sein. Dies erfolgt wiederum erst mit dem Nachweis, dass die Veröffentlichung gesichert ist, so u.a. die Promotionsordnung in Bremen. Da der Preis alle zwei Jahre vergeben wird, ist die Wartezeit für viele potentielle Bewerberinnen auf ihren Dokortitel zu lang.

Bremen, 3.4.2009

Prof. Dr. Ursula Rust